

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 74.

Freitag, den 24. September

1875.

Künftigen

14. October 1875 Nachmittag 2 Uhr

sollen die zu Herders Fundgrube gehörigen, auf dem Feldgrundstücke des Herrn Stadtgutsbesitzer Wägel hier in der Nähe der Birkenhainer Grenze lagernden ohngefähr 3 Ruthen Braun-Eisenstein-Vorräthe an Ort und Stelle meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 21. September 1875.

In Interimsverwaltung:
Dr. Gangloff, Ass.

Bekanntmachung, die Einkommensteuer betreffend.

Nachdem die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in dem 76. Einschätzungs-District des Steuerbezirks Dresden beendet und das Ergebniß derselben den Betheiligten bekannt gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 enthaltenen Bestimmungen, alle Personen, welche an hiesigem Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die in Gemäßheit des § 45 des Einkommensteuergesetzes erlassene Zufertigung nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe anzumelden.

Hierbei fordern wir zugleich alle diejenigen Beitragspflichtigen, welche gegen die erfolgten Einschätzungen zu reclamiren beabsichtigen, andurch auf, in den bei der Königlichen Bezirkssteuereinnahme zu Dresden schriftlich anzubringenden Reclamationen

- 1., ihren vollen Vor- und Zunamen, unter Angabe ihres Berufes oder Standes zu unterschreiben,
- 2., nicht bloß ihre gegenwärtige Wohnung, sondern auch die Brandcatasternummer des Hauses, in dem sie im April ds. Js. bei Aufnahme des Verzeichnisses der Beitragspflichtigen gewohnt haben, genau anzugeben und derselben
- 3., die von dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe erhaltene Zufertigung, gegen welche die Reclamation gerichtet ist, im Original beizufügen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Personen, von welchen, der an sie ergangenen Aufforderung ungeachtet, eine Declaration ihres Einkommens nicht eingereicht worden ist, nach § 12 des Einkommensteuergesetzes das Recht, gegen die diesjährige Einschätzung zu reclamiren, verloren haben.

Wilsdruff, am 23. September 1875.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker.

Tagesgeschichte.

Wilsdruff, am 23. September 1875.

Nach den nun fast vollständig bekannten Wahlergebnissen steht so viel fest, daß die II. sächsische Ständekammer Zuwachs an liberalen Abgeordneten gewonnen hat, auch in 13. Wahlkreise (Amtsbezirk Wilsdruff und Rossen) hat der fortschrittliche Dehmichen-Choren mit der allerdings sehr geringen Majorität von 43 Stimmen über Leutritz-Deutschenbora gesiegt. Wenn man aber glaubt, damit sei der Kampf um die Sache beigelegt, so ist man sehr irre, in fast allen größeren politischen Zeitungen wird er fortgeführt, aber wahrlich nicht zur Ehre der Parteien — denn wenn man die Blätter der Parteien liest, so findet man als Unparteiischer sofort heraus, daß von den darin kämpfenden immer einer mehr denn weniger den Splitter in des Andern Auge sieht, aber in seinem eigenen Auge den Balken nicht gewahr wird. So wirt z. B. nunmehr nach beendigter Wahl eine Partei der andern die dabei gebrauchten Agitationsmittel als ungerechtfertigt vor; hier nur ein Beispiel. Den den Wahlaufruf für Leutritz-Deutschenbora unterzeichnet habenden Gemeindevorständen in unserm und dem Rössener Amtsbezirk sagt man nach, daß Sie die Stimmzettel für den conservativen Leutritz selbst oder durch den Gemeinbediener an die Wahlberechtigten hätten austragen lassen; dem halten wir zur Ehre der Gemeindevorstände unseres Wilsdruffer Bezirkes entgegen, daß obige Behauptung zum allergrößten Theile auf Unwahrheit beruht; was aber andererseits für Dehmichen-Choren gewählt und agitirt worden ist, ist großartig, Tage, fast Wochen lang sind Colporteurs für ihn in beiden Amtsbezirken Haus für Haus gegangen und haben Stimmzettel u. für ihn ausgegeben, ja selbst Schaffrath hat herzu gemußt, um die Wähler aufs Neue für Dehmichen zu erwärmen. Warum also

nun nach beendigter Wahl, wo von der einen Partei der Sieg erkämpft, von derselben der Kampf noch fortgesetzt wird, warum man eine große Anzahl von achtbaren Gemeindevertretern in falsches Licht zu stellen sucht, ist uns unbegreiflich. Mag die Partei, die solches thut, den Namen haben, welchen sie wolle — ob conservativ, ob nationalliberal, ehrenhaft ist es nicht für sie und Vortheil werden die Parteien für die Zukunft auch nicht viel aus solchem Gebahren gewinnen, denn ein großer Theil der Wahlberechtigten liebt solche Manöver nicht, sondern verliert das Vertrauen zu den Parteien und entfernt sich ihnen immer mehr und mehr.

Der Fremdenbesuch gelegentlich der Feier unseres Kirchfestes war vorigen Sonntag im Vergleich zu früheren Jahren ein bedeutend stärkerer, wozu natürlich das herrliche Wetter viel beitrug, infolge dessen auch bis in die Abendstunden der Verkehr auf der Festwiese ein reger und gemüthlicher war; recht stattlich nahm sich auch der Festzug der uniformirten Schützen aus, verschönt dadurch, daß sämtliche Vereine, welche Fahnen besitzen, sich daran betheiligten. Vielsach hörte man bei dieser Gelegenheit die Aeußerung: Wie viel würden heute erst Menschen in unserem Städtchen auf Besuch sein, wenn der Verkehr nach hier ein leichterer wäre, wenn unsere gerechten Wünsche endlich einmal geneigtes Gehör fänden und wir eine Bahnverbindung bekämen!

Unser Stadtgemeinderath hat in den letzten Tagen durch Ausschlag in den Restaurationen der Stadt eine Bekanntmachung erlassen, welche die vollste Anerkennung verdient, er verbietet darin das Wasserabschlagen vor den Häusern und öffentlichen Plätzen bei 1. Markt Straße; nur müssen wir hier den ganz gerechtfertigten Wunsch den Herren Gast- und Schänkwirthen gegenüber aussprechen: den Zugang zu den geheimen Plätzen bei Abend zu erleuchten, damit es ihren Gästen möglich ist, die abgeordneten Plätze aufzufinden.